



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingehlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 7.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar. Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Die ganze Seite umfasst 360 viergespaltene Petitzeilen, die 3 Zeile oder deren Raum kostet 2.25 M.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 75 Pf. j. d. Zeile,  $\frac{1}{2}$ , S. 250 M.,  $\frac{1}{2}$ , S. 130 M.,  $\frac{1}{2}$ , S. 65 M., Stellengebühre werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustr. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins  $\frac{1}{2}$ , S. 110 M.,  $\frac{1}{2}$ , S. 210 M.,  $\frac{1}{2}$ , S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. 25% L.-3. Beil. werden nicht angenommen. Beiderseit. Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 219 (R. 141).

Leipzig, Dienstag den 28. September 1920.

87. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Verkaufsordnung für Auslandlieferungen.

Vom Börsenverein festgesetzter Umrechnungskurs und Baluta-Ausgleich.

Tabelle Nr. 30. Ausgegeben am 28. Sept. 1920. Bleibt so lange in Kraft, bis eine neue gemäß § 4 Abs. 3 veröffentlicht wird.

Spalte 1 Land	2 Währung	3 Höchster Tages- kurs der ver- gangenen Woche für 100 M.	4 Umrechnungskurs gemäß § 4 bei Fakturierung in fremder Währung 100 Mark =	5 Balutaausgleich gemäß § 4 auf die Ladenpreise und Netto- preise bei Fakturierung in Mark	6 Aufschlag des Verlegers für Inlandsbuch- händler auf die Netto- preise gemäß § 11 b Abs. 2 $\frac{3}{4}$ der Zähe von Spalte 5
Argentinien . . . . .	1 Peso Gold = 100 Centavos	3.— Peso.	9.— Peso.	200 %	175 %
	1 Peso Pap. = 100 Centavos	6.90 Peso.	22.50 Peso.	220 %	165 %
Belgien-Luxemburg . . . . .	1 Fr. = 100 Cts.	25.— Fr.	80.— Fr.	220 %	165 %
Brasilien . . . . .	1 Milreis (Papier) = 1000 Reis	10.— Milr.	23.— Milr.	130 %	95 %
Chile . . . . .	1 Peso Pap. = 100 Centavos	13.50 Pesos	36.— Pesos	165 %	120 %
Dänemark . . . . .	1 Kr. = 100 Øre	13.— Kr.	40.— Kr.	205 %	155 %
England und seine Kolonien .	1 £ = 20 Schill.	10.— Schill.	35.— Schill.	250 %	185 %
	1 Sch. = 12 pence				
Frankreich . . . . .	1 Fr. = 100 Cts.	25.— Fr.	80.— Fr.	220 %	165 %
Holland . . . . .	1 Guld. = 100 Ct.	5.80 Guld.	20.— Guld.	245 %	185 %
Italien . . . . .	1 Lire = 100 Cts.	40.— Lire	110.— Lire	175 %	125 %
Japan . . . . .	1 Yen = 100 Sen	4.50 Yen	17.— Yen	275 %	205 %
Norwegen . . . . .	1 Kr. = 100 Øre	12.— Kr.	37.— Kr.	205 %	155 %
Schweden . . . . .	1 Kr. = 100 Øre	8.80 Kr.	32.— Kr.	265 %	195 %
Schweiz . . . . .	1 Fr. = 100 Cts.	11.— Fr.	40.— Fr.	265 %	195 %
Spanien . . . . .	1 Pes. = 100 Cts.	11.50 Pes.	40.— Pes.	250 %	185 %
Vereinigte Staaten u. Mexiko	1 Doll. = 100 Ct.	2.— Doll.	7.— Doll.	250 %	185 %

Länder, in denen die deutsche Markwährung höher oder nicht wesentlich niedriger ist als am 1. Juli 1914, und nach denen die Lieferung zu den bisherigen Bedingungen in deutscher Markwährung zu erfolgen hat (§ 3), sind bis auf weiteres: Deutsch-Osterreich, Polen, Finnland, südslawische Staaten, Tschecho-Slowakei, Bulgarien, Rumänien, Türkei, Russland, Ungarn. An diese Länder sowie an das Saar- und Memelgebiet und den Freistaat Danzig sind Lieferungen aber nur an solche Firmen zulässig, die sich durch besondere Erklärung verpflichten, Gegenstände des deutschen Buchhandels nur zu den Bestimmungen dieser Verkaufsordnung mittelbar oder unmittelbar an ein anderes Land abzugeben, und die sich damit den Vorschriften der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen unterwerfen.

Der Baluta-Ausgleich gemäß § 4 stellt in Prozenten abgerundet den Unterschied zwischen den höchsten Tageskursen der vergangenen Woche und den für das betreffende Land festgesetzten Umrechnungskursen dar. Er ist beim Verkauf an Buchhändler und Wiederverkäufer des Auslands auf die deutschen Nettopreise, bei Verkäufen an das Publikum im Auslande auf die deutschen Ladenpreise aufzuschlagen. Auf alle Verkäufe an das Publikum im Auslande durch die Buchhändler und Wiederverkäufer des Inlandes oder Auslandes ist auf die Summe der gemäß § 4 berechneten Verkaufspreise ein allgemeiner Teuerungszuschlag zu erheben, der dem für den Artikel vorgeschriebenen Teuerungszuschlag der Notsstandsordnung entspricht. — Lieferungen an das Publikum in der Tschecho-Slowakei haben entweder in C. S. R.-Währung zu dem von der autonomen Sektion für Auslandsbuchhandel des Vereins der Buchhändler der C. S. R. im Einverständnis mit dem Börsenverein zurzeit auf 1.— M. = 1.70 Kr. C. S. R. festgesetzten Umrechnungskurs ohne Berechnung eines Sortimenten-Teuerungszuschlags zu erfolgen oder in deutscher Währung mit einem vom Vorstand des Börsenvereins dem Tageskurs entsprechend zurzeit auf 35% festgesetzten Sortimentenzuschlag, der an die Stelle des sonst üblichen Sortimenten-Teuerungszuschlags tritt.

1153